

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1978

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	20. 2. 1978	RdErl. d. Innenministers Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen	336
2022	20. 2. 1978	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen	336
203308	25. 1. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966	338
20510	23. 2. 1978	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Bearbeitung von Falschgelddelikten	338
2128	17. 1. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die planmäßige Durchführung der Zahnpflege im öffentlichen Gesundheitsdienst für Kinder und Jugendliche	338
2130	31. 1. 1978	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Bränden	340
2371	22. 2. 1978	RdErl. d. Innenministers Anerkennung als Kleinsiedlung, Nutzung der Landzulage	340
710300	9. 2. 1978	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gaststättengesetz – AA GastG –	341
750	3. 2. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Härteausgleich bei Bergschäden	341
7817	8. 2. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der Dorferneuerung	341
79034	14. 2. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nebennutzungen in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen; Abrechnungsverfahren	341
8300	13. 2. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Ausrüstung von Krankenfahrzeugen mit Beleuchtungseinrichtungen, rückstrahlenden Mitteln und akustischen Warngeräten	342
8301	21. 2. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsofferfürsorge; Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen	344
9210	3. 2. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen (Busfahrer-Prüfungsrichtlinien)	344

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
21. 2. 1978	Ministerpräsident Bek. – Generalkonsulat der Republik Chile, Hamburg	344
20. 2. 1978	Innenminister RdErl. – Wohnungsbauförderungsprogramm 1978	344
21. 2. 1978	Bek. – Anerkennung von Funkgeräten und von Feuerlöschschläuchen	344
23. 2. 1978	Bek. – Öffentliche Sammlungen	345
15. 2. 1978	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 1. 1978 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 1. 1978	350
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	345
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	346
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 5 v. 1. 3. 1978	355
	Hinweis für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen – SMBl. NW. –	356

I.

102

**Zuständigkeit
in Staatsangehörigkeitssachen**RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1978 –
I B 3 / 13 – 11.10

Der RdErl. v. 23. 4. 1959 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt II „7. in Niedersachsen“ wird die Spalte 2 wie folgt ersetzt:

die Bezirksregierungen in
 Braunschweig
 Hannover
 Lüneburg
 Oldenburg

2. In der „Anlage zu II“ wird das Verzeichnis „Hessen“ wie folgt neugefaßt:

Hessen
 (Reg.-Bez. Darmstadt)

Spalte 1:

Bergstraße (Heppenheim)
 Darmstadt-Dieburg (Darmstadt)
 Groß-Gerau
 Hochtaunuskreis (Bad Homburg v. d. Höhe)
 Lahn-Dill-Kreis (Lahn-Wetzlar)
 Limburg-Weilburg (Limburg a. d. Lahn)
 Main-Kinzig-Kreis (Hanau)
 Main-Taunus-Kreis (Frankfurt am Main-Höchst)
 Odenwaldkreis (Erbach)
 Offenbach (Offenbach am Main)
 Rheingau-Taunus-Kreis (Bad Schwalbach)
 Vogelsbergkreis (Lauterbach)
 Wetteraukreis (Friedberg)

Spalte 2:

Darmstadt
 Frankfurt am Main
 Offenbach am Main
 Wiesbaden
 Lahn

(Reg.-Bez. Kassel)

Spalte 1:

Fulda
 Hersfeld-Rotenburg (Bad Hersfeld)
 Kassel
 Marburg-Biedenkopf (Marburg)
 Schwalm-Eder-Kreis (Homburg/Efze)
 Waldeck-Frankenberg (Korbach)
 Werra-Meißner-Kreis (Eschwege)

Spalte 2:

Kassel

3. In der „Anlage zu II“ wird das Verzeichnis „Niedersachsen“ wie folgt neugefaßt:

Niedersachsen
 (Reg.-Bez. Braunschweig)

Spalte 1:

Gifhorn
 Göttingen
 Goslar
 Helmstedt
 Northeim
 Osterode am Harz
 Peine
 Wolfenbüttel

Spalte 2:

Braunschweig
 Salzgitter
 Wolfsburg
 Göttingen
 Goslar

(Reg.-Bez. Hannover)

Spalte 1:

Diepholz
 Hameln-Pyrmont (Hameln)

Hannover
 Hildesheim
 Holzminden
 Nienburg (Weser)
 Schaumburg (Stadthagen)

Spalte 2:

Hannover
 Hameln
 Hildesheim

(Reg.-Bez. Lüneburg)

Spalte 1:

Celle
 Cuxhaven
 Soltau-Fallingb. (Fallingb.)
 Harburg (Winsen/Luhe)
 Lüchow-Dannenberg (Lüchow)
 Lüneburg
 Osterholz (Osterholz-Scharmbeck)
 Rotenburg (Wümme)
 Stade
 Uelzen
 Verden

Spalte 2:

Cuxhaven
 Celle
 Lüneburg

(Reg.-Bez. Weser-Ems in Oldenburg)

Spalte 1:

Ammerland (Westerstede)
 Aurich
 Grafschaft Bentheim (Nordhorn)
 Cloppenburg
 Emsland (Meppen)
 Friesland (Wittmund)
 Leer
 Oldenburg (Oldenburg)
 Osnabrück
 Vechta
 Wesermarsch (Brake/Unterweser)

Spalte 2:

Delmenhorst
 Emden
 Oldenburg (Oldenburg)
 Osnabrück
 Wilhelmshaven
 Lingen (Ems)

4. In der „Anlage zu II“ wird in Spalte 2 des Verzeichnisses „Nordrhein-Westfalen“ (Reg.-Bez. Münster) nach „Castrop-Rauxel“ „Gladbeck“ eingefügt.
5. In der „Anlage zu II“ wird in Spalte 2 des Verzeichnisses „Rheinland-Pfalz“ (Reg.-Bez. Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a. d. Weinstraße) gestrichen:
 Zweibrücken (PD).

– MBI. NW. 1978 S. 336.

2022

**Überleitungsstatut
 der Arbeitsgemeinschaft
 der kommunalen Zusatzversorgungskassen**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
 v. 20. 2. 1978 – 00.05-025-00/3

Aufgrund der §§ 68 Abs. 1, 46 Abs. 2 der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse vom 5. 2. 1968 (GV. NW. S. 72), zuletzt geändert aufgrund der Achten Satzungsänderung vom 24. Oktober 1977 (GV. NW. S. 476) – SGV. NW. 2022 – wird nachstehend das Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen vom 10. November 1967 – MBI. NW. 1968 S. 1511/SMBI. NW. 2022 – in der Fassung der Vierten Änderung vom 2. November 1977 veröffentlicht.

Mit Erklärung vom 9. Januar 1978 ist die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände dem geänderten Überleitungsstatut beigetreten.

§§ 6 und 10 betreffen technische Einzelheiten im Überleitungsverfahren. Vom Abdruck wurde abgesehen.

I. Überleitungsstatut

Zur Regelung der Überleitung von Versicherungsverhältnissen zur Zusammenführung von Rentenansprüchen sowie zur Übernahme von Rentenlasten wird auf Grund der §§ 68 und 46 Abs. 2 der Mustersatzung zwischen den in der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen zusammengeschlossenen Zusatzversorgungseinrichtungen folgendes Überleitungsstatut aufgestellt:

§ 1

(1) Die Überleitung findet bei Versicherten, die noch keinen Rentenanspruch gegen eine der diesem Statut angeschlossenen kommunalen Zusatzversorgungskassen (Kassen) besitzen, statt,

- a) wenn die Versicherung bei einer Kasse endet und bei einer anderen Kasse erneut Pflichtversicherung eintritt, oder
- b) wenn von Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei Kassen bestehen, eine endet oder beide gleichzeitig enden und bei gleichzeitiger Beendigung wenigstens gegen eine Kasse ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht, oder
- c) wenn aus Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei Kassen bestehen, gegen beide Kassen ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist, ohne daß beide Pflichtversicherungen enden.

(2) ¹Die Überleitung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Pflichtversicherung bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse bereits wieder geendet hat; dies gilt nicht, wenn der Versicherte bei beiden Kassen die Erstattung der Beiträge beantragt. ²Die Überleitung ist ferner nicht ausgeschlossen, wenn bei der annehmenden Kasse der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder bei ihr die Wartezeit nicht erfüllt ist.

(3) ¹Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte während der Dauer des Bestehens der Versicherungspflicht nicht angemeldet worden ist. ²Dies gilt nicht, wenn die Pflichtbeiträge oder Umlagen zur Kasse nachentrichtet werden.

§ 2

¹Die Überleitung findet bei Pflichtversicherten, die gegen eine andere Kasse bereits einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versorgungsrente besitzen, in dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung statt, ohne Rücksicht darauf, ob die andere Kasse die Rente weitergewährt. ²Dies gilt nicht, solange bei der anderen Kasse eine Pflichtversicherung besteht. ³Endet in diesem Fall die neuerliche Pflichtversicherung, so findet die Überleitung im Zeitpunkt der Beendigung statt; die Überleitung findet auch dann statt, wenn aus der neuerlichen Pflichtversicherung ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht. ⁴§ 1 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 2a

¹Zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht findet die Überleitung auch dann statt, wenn ein bei einem Mitglied einer Kasse nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters eingestellter Arbeitnehmer früher bei einer anderen Kasse pflichtversichert gewesen ist. ²Dies gilt auch dann, wenn die andere Kasse eine Versorgungsrente oder Versorgungsrente gewährt.

§ 3

(1) Die Überleitung findet in den Fällen der §§ 1, 2 und 2a auch dann statt, wenn ein Arbeitgeber mit seinem gesamten Versichertenbestand bei einer Kasse ausscheidet und in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden Mitglied einer anderen Kasse wird.

(2) ¹Gehen aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Gebietsreform oder aufgrund sonstiger Aufgabenverlagerungen Aufgaben von einem Arbeitgeber, der Mitglied einer von diesem Statut erfaßten Kasse ist, auf einen Arbeitgeber über, der Mitglied einer anderen von diesem

Statut erfaßten Kasse ist, und werden die Arbeitnehmer, die in dem übergehenden Aufgabenbereich tätig sind, von dem neu zuständigen Arbeitgeber übernommen, so ersetzt die Kasse, bei der dieser Arbeitgeber Mitglied ist (aufnehmende Kasse), der bisher zuständigen Kasse (abgebende Kasse) pauschal nach Maßgabe des Absatzes 3 die Lasten aus Sterbegeldern und den Teilen der Versorgungsrenten an ehemalige Pflichtversicherte aus dem übergegangenen Bereich oder deren Hinterbliebene zu zahlenden Versorgungsrenten, die nicht nach § 71 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Mustersatzung in der ab 1. Januar 1978 geltenden Fassung gesondert zu decken sind. ²Lasten im Sinne des Satzes 1 sind auch die Verwaltungskosten.

(3) ¹Als Pauschalbetrag ist der zwölffache Betrag der aus dem übergegangenen Aufgabenbereich stammenden, nach Satz 2 zu berechnenden Jahresrentenlast zu erstatten. ²Die Jahresrentenlast wird berechnet, indem die gesamten Aufwendungen, die in dem dem Aufgabenübergang vorausgegangenem Kalenderjahr bei der abgebenden Kasse angefallen sind und nicht nach § 71 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Mustersatzung in der ab 1. Januar 1978 geltenden Fassung gesondert zu decken sind, durch die Zahl der am 31. Dezember dieses Jahres bei der abgebenden Kasse insgesamt Pflichtversicherten geteilt und mit der Zahl der von der aufnehmenden Kasse übernommenen Pflichtversicherten vervielfältigt wird.

(4) ¹Innerhalb eines Jahres nach dem Aufgabenübergang stellt die abgebende Kasse den Erstattungsbetrag nach Absatz 3 fest und teilt ihn der aufnehmenden Kasse mit. ²Werte, die bei der Feststellung gemäß Satz 1 zu berücksichtigen gewesen wären, die aber der abgebenden Kasse erst nach der gemäß Satz 1 getroffenen Feststellung bekannt werden, bleiben unberücksichtigt. ³Die beteiligten Kassen erteilen sich gegenseitig die für die Berechnung der Ersatzleistung erforderlichen Auskünfte.

(5) ¹Die Absätze 2 bis 4 gelten in den Fällen des Absatzes 1 entsprechend für die Rentenlasten, die aus dem übergegangenen Versichertenbestand bei der abgebenden Kasse entstanden sind, wenn entsprechend § 68 Abs. 1 Sätze 2 und 3 MS die Übernahme vereinbart wird. ²Pflichtbeiträge, zusätzliche Umlagen und Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung für Versicherte, für die die abgebende Kasse einen Leistungsersatz nach Absatz 2 erhält, werden nicht übergeleitet.

§ 4

(1) ¹Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Todes eines Versicherten auch auf Antrag eines rentenberechtigten oder durch die Überleitung rentenberechtigt werdenden Hinterbliebenen durchgeführt. ²Im Falle des § 2a hat der Arbeitnehmer den Antrag zu stellen.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet hat oder hätte.

(3) ¹Der Antrag ist bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse zu stellen. ²Zuständig für die Annahme der Überleitung ist die Kasse, bei der die Pflichtversicherung besteht oder, wenn keine Pflichtversicherung mehr besteht, die Kasse, bei der zuletzt eine Pflichtversicherung bestanden hat; im Falle des § 2a ist die Kasse für die Annahme der Überleitung zuständig, bei der nach Überleitung die Versicherungspflicht entsteht. ³Enden im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. b beide Pflichtversicherungen und besteht nur gegen eine Kasse ein Anspruch auf Versorgungsrente, so ist diese Kasse für die Annahme der Überleitung zuständig. ⁴Wird der Antrag bei der abgebenden Kasse eingebracht, so leitet diese ihn an die zuständige Kasse weiter; hinsichtlich der Fristwahrung ist in diesem Falle der Eingang des Antrags bei der abgebenden Kasse maßgebend. ⁵Entstehen die Ansprüche auf Versorgungsrente gleichzeitig (§ 1 Abs. 1 Buchst. b, Buchst. c), so kann der Antragsberechtigte wählen, zu welcher Kasse die Überleitung vorgenommen werden soll; dies gilt auch in den entsprechenden Fällen des § 2 Satz 2 und 3.

§ 5

(1) ¹Die abgebende Kasse überweist der annehmenden Kasse

- a) für Zeiten der Versicherung vor dem 1. Januar 1978 die entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Er-

höhungsbeträge, die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge nach dem früheren Recht und

- b) für Zeiten der Versicherung nach dem 31. Dezember 1977

die entrichteten zusätzlichen Umlagen (Erhöhungsbeträge) sowie die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung.

²Umlagen werden unbeschadet des Satzes 1 Buchstabe b nicht überwiesen.

(2) Die für einen Versicherten vor dem 1. Januar 1967 entrichteten Ausgleichsbeträge werden mit den Beträgen nach Absatz 1 überwiesen.

(3) Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 werden ohne Zinsen überwiesen.

(4) Beiträge und Ausgleichsbeträge, die in RM entrichtet worden sind, werden im Umstellungsverhältnis 10 RM = 1 DM überwiesen.

(5) ¹Versicherungen werden insoweit nicht übergeleitet, als dem Versicherten Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erstattet worden sind. ²Eine Wiedereinzahlung von erstatteten Beträgen zum Zwecke der Überleitung der Versicherung ist unzulässig.

§ 6

(vom Abdruck wurde abgesehen)

§ 7

Hat die abgebende Kasse Leistungen an den Versicherten erbracht, so werden diese von den nach § 5 zu überweisenden Beträgen nicht abgezogen.

§ 8

(1) Die Überleitung ist vollzogen, wenn bei der annehmenden Kasse die Mitteilung der abgebenden Kasse gemäß § 6 eingegangen ist.

(2) Die Überweisungen nach § 5 sind jeweils spätestens zum Ende des Kalendervierteljahres vorzunehmen, in dem die Mitteilung nach § 6 ausgefertigt worden ist.

(3) Die annehmende Kasse bescheinigt dem Versicherten die Zeiten, die auf Grund der Überleitung als bei ihr zurückgelegt gelten.

§ 9

(1) ¹Die übergeleitete Versicherung gilt als Versicherung bei der annehmenden Kasse. ²Versicherungszeiten, Beiträge und Umlagen sind für Rechte, die sich aus der Überleitung gegen die annehmende Kasse ergeben, jedoch nur insoweit wirksam, als sie den Satzungsbestimmungen der annehmenden Kasse entsprechen. ³Renten oder Abfindungen für Renten, die die abgebende Kasse gewährt hat oder gewährt, gelten als von der annehmenden Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung oder die Abfindung beruht, als bei der annehmenden Kasse eingetreten.

(2) Die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. 1. 1967 geltenden Satzungen dem Besitzstand zugrunde zu liegende Rentenanwartschaft ist von der annehmenden Kasse nach ihrer Satzung so zu berechnen, wie wenn der Versicherte bei ihr während der Zeiten, auf die sich die Überleitung bezieht, versichert gewesen wäre.

§ 10

(vom Abdruck wurde abgesehen)

§ 11

(1) ¹Dieses Überleitungsstatut tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 für jede der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen als ordentliches Mitglied angehörende Kasse in Kraft, sobald von ihr die Erklärung beim Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft eingeht, daß sie dem Überleitungsstatut beitrifft. ²Die Beitrittserklärung begründet für den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft die Vertretungsmacht, für die beitretende Kasse ein von von ihrem zuständigen Organ gebilligtes Überleitungsabkommen mit der Versorgungsanstalt des Bundes

und der Länder, der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B, der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester sowie der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen abzuschließen.

(2) Das Überleitungsstatut vom 10. November 1967, zuletzt geändert am 11. November 1976, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1977 außer Kraft.

(3) § 3 Abs. 3 Satz 2 ist erst auf Aufgabenübergänge, die nach dem 31. Dezember 1978 eintreten, anzuwenden; für Aufgabenübergänge vor dem 1. Januar 1979 ist die Vorschrift in ihrer bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung anzuwenden.

II.

Das Überleitungsstatut wird hiermit veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung tritt ab 1. Januar 1978 an die Stelle der Veröffentlichung des Überleitungsstatuts vom 10. November 1967 in der Fassung der Dritten Änderung vom 14. November 1973.*)

Köln, den 20. Februar 1978

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

– MBl. NW. 1978 S. 336.

203308

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 6115 – 2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.81.02 – 1/78 –
v. 25. 1. 1978

Abschnitt II Nr. 4 Buchst. a Satz 7 der Durchführungsbestimmungen zum Versorgungs-TV, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (MBl. NW. S. 194/SMBL. NW. 203308), erhält die folgende Fassung:

Die Umlage ist bei jeder Entgeltauszahlung spitz zu berechnen; bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs von weniger als 0,5 bleiben unberücksichtigt, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

– MBl. NW. 1978 S. 338.

20510

Richtlinien für die Bearbeitung von Falschgelddelikten

RdErl. d. Innenministers v. 23. 2. 1978 –
IV A 4 – 6521/2

Der RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1962 (SMBL. NW. 20510) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 338.

2128

Richtlinien für die planmäßige Durchführung der Zahnpflege im öffentlichen Gesundheitsdienst für Kinder und Jugendliche

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 1. 1978 – V A 3 – 0310.8

1 Allgemeines

1.1 Dem zahnärztlichen Gesundheitsdienst obliegen behördliche und zahnärztliche Aufgaben zur Vorbeu-

*) Veröffentlicht durch Bek. v. 28. Juni 1974 (MBl. NW. S. 921/SMBL. NW. 2022).

gung und Bekämpfung der Erkrankungen im Zahn-, Mund- und Kieferbereich zur Pflege und zur Gesundheitserhaltung des Kauorgans bei Kindern und Jugendlichen und die Restantensanierung.

- 1.2 Diagnostische Tätigkeiten im Rahmen der Jugendzahnpflege werden ausschließlich von Zahnärzten ausgeübt.

Für Vorsorgemaßnahmen bei Kindern im Grundschul- und Kindergartenalter und die Unterweisung in Mundhygiene und Ernährungsfragen sollten entsprechend ausgebildete andere Fachkräfte, wie z. B. Zahnmedizinische Fachhelferinnen und Sozialmedizinische Assistentinnen, eingesetzt werden.

- 1.3 Die Leistungen des zahnärztlichen Gesundheitsdienstes sollen sich auf alle Kinder und Jugendlichen bis zu 18 Jahren erstrecken.

2 Aufgaben des zahnärztlichen Gesundheitsdienstes

- 2.1 Die zahngesundheitliche Aufklärung und Belehrung der Kinder und Jugendlichen sowie die Beratung der Sorgepflichtigen und sonstigen Erziehungsberechtigten ist sicherzustellen.

- 2.2 Lehrer und Erzieher sind in Fragen der zahnärztlichen Gesundheitsvorsorge zu beraten. Die Beratung hat sich auch auf die Intensivierung der täglichen Zahnpflege zu erstrecken, die durch geeignete Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern erfolgen sollte.

- 2.3 Auf die Einführung und Überwachung kollektiver Maßnahmen zur Kariesverhütung, z. B. Tablettenfluoridierung, lokale Fluoridierungsmaßnahmen und Versiegelung von Zahnflächen, ist hinzuwirken, ihre Durchführung ist ggf. zu überwachen.

- 2.4 Für jedes Kind und jeden Jugendlichen im Alter von 3 bis zu 18 Jahren sind regelmäßige zahnärztliche Untersuchungen vorzusehen, und zwar jährlich mindestens einmal für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, jährlich möglichst zweimal für Kinder (im Vorschulalter) vom 3. Lebensjahr an. Die Untersuchungen sind möglichst regelmäßig in jedem Jahr zu wiederholen, um den einmal erreichten Sanierungsstand nicht wieder absinken zu lassen.

- 2.5 Der zahnärztliche Gesundheitsdienst hat sich insbesondere der zahnärztlichen Betreuung geistig und körperlich behinderter Kinder und Jugendlicher anzunehmen. In Einzelfällen kann auch die Behandlung übernommen werden, wenn diese durch die niedergelassenen Zahnärzte zumindest des Wohnsitzes des Patienten nicht angemessen sichergestellt werden kann.

Dies gilt nur für die in Satz 1 genannten Kinder und Jugendlichen. Im Rahmen der Sprachheilbehandlung beteiligt sich der Jugendzahnarzt an der erforderlichen Beratung.

3 Durchführung der Aufgaben

- 3.1 Die Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes arbeiten mit den Zahnärzten ihres Einzugsbereiches eng zusammen.

- 3.2 Erziehungsberechtigte werden durch schriftliche Mitteilung über Behandlungsnotwendigkeiten unterrichtet und behandlungsbedürftige Kinder an den Zahnarzt der eigenen Wahl überwiesen.

- 3.3 Nach angemessener Frist werden Fehlende und Behandlungsbedürftige der Erstuntersuchung durch den Jugendzahnarzt nachuntersucht.

- 3.4 Wenn bei der Nachuntersuchung ein Erfolg nicht festgestellt wird, werden Kinder und Jugendliche in der nachgehenden Gesundheitshilfe erfaßt und individuell betreut. Dabei sind die Eltern dieser Kinder unter Beachtung der persönlichen und örtlichen Gegebenheiten besonders anzusprechen und durch nochmalige aufklärende und ermahnende Schreiben auf die Notwendigkeit der Behandlung hinzuweisen. In besonderen Fällen können auch Lehrer und Erzieher oder der behandelnde Arzt eingeschaltet werden.

Sozialarbeiter bzw. Sozialmedizinische Assistentinnen führen Hausbesuche durch, veranlassen erneute Nachuntersuchung durch den Jugendzahnarzt und weisen ggf. auf Behandlungsmöglichkeit in einer Einrichtung der Jugendzahnpflege hin.

- 3.5 Die Untersuchungen erfolgen in den Klinikeinrichtungen des zahnärztlichen Gesundheitsdienstes oder in den Kindergärten, Schulen und Heimen.

4 Statistik und Dokumentation

- 4.1 Der zahnärztliche Gesundheitsdienst führt über alle untersuchten Kinder und Jugendlichen, die in seinem Bezirk ihre Wohnung im melderechtlichen Sinne haben, eine Kartei, die jährlich fortzuschreiben ist. Diese Kartei soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1) Name und Vorname des Kindes oder Jugendlichen,
- 2) Geburtsdatum,
- 3) Wohnung,
- 4) Bezeichnung des Kindergartens, der Schule, Schulart und Klasse,
- 5) Namen der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigter,
- 6) ein Zahnschema, das Eintragungen der Untersuchungsergebnisse ermöglicht.

- 4.2 Für jedes untersuchte Kind ist der Befund so zu erheben und schriftlich niederzulegen, daß eine nachgehende Fürsorge möglich ist und den Fragen des Jahresgesundheitsberichtes entsprochen werden kann.

5 Richtzahlen

- 5.1 Die öffentliche Jugendzahnpflege wird von Zahnärzten durchgeführt, die entweder hauptamtlich beim Gesundheitsamt tätig oder durch das Gesundheitsamt neben- bzw. zeitantlich verpflichtet sind.

Sofern mehrere Jugendzahnärzte tätig sind, ist einer mit der Leitung der Jugendzahnpflege zu beauftragen, um die einheitliche Durchführung zu gewährleisten.

- 5.10 Als Richtzahlen sind zugrunde zu legen:

für hauptamtliche Zahnärzte

1:60 000 Einwohner in Verdichtungsgebieten,

1:50 000 Einwohner in ländlichen Gebieten;

für Prophylaxehelferinnen

1:120 000 Einwohner in Verdichtungsgebieten

1:100 000 Einwohner in ländlichen Gebieten.

6 Gesetzliche Bestimmungen:

- 6.1 § 58 der Dritten DVO zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RMBl. S. 327/RGS. S. 7 – SVG. NW. 2120)

- 6.2 § 29 Abs. 2 der Bekanntmachung der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 5. Juli 1977 (GV. NW. S. 284) – SGV. NW. 233 –.

- 6.3 § 5 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122).

- 6.4 § 12 Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz – KgG) vom 21. 12. 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 218)

7 Aufhebung der bisherigen Richtlinien.

Der RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1964 (SMBl. NW. 2128) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 338.

2130

Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Bränden

Gem. RdErl. d. Innenministers VIII B 4 – 4.131 – 5 –
u. d. Kultusministers Z A 6 – 41 – 08/1 Nr. 82/77 –
v. 31. 1. 1978

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers
v. 8. 1. 1960 (SMBL. NW. 2130) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I Nr. 3 Satz 2 werden die Worte „einmal im
Jahr“ durch die Worte „in einem Zeitraum von 2 Jahren“
ersetzt.

– MBL. NW. 1978 S. 340.

2371

Anerkennung als Kleinsiedlung, Nutzung der Landzulage

RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1978 –
VI B 3 – 5.031 – 195/78

Zu den §§ 10, 57 bis 60 und 96 Abs. 1 Zweites Wohnungs-
baugesetz – II. WoBauG – i. d. F. der Bekanntmachung
vom 1. September 1976 – (BGBl. I S. 2673) sowie der Num-
mer 24 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1978
(WFB 1978), RdErl. v. 23. 12. 1977 (MBL. NW. 1978 S.
54/SMBL. NW. 2370), werden folgende Hinweise und Richt-
linien gegeben:

1 Anerkennung als Kleinsiedlung

- 1.1 Im Bescheid über die Bewilligung öffentlicher Mit-
tel (WFB 1978 Nr. 35) für Kleinsiedlungen ist darauf
hinzuweisen, daß der Bewilligungsbescheid als An-
erkennung im Sinne von § 96 Abs. 1 Satz 1 II.
WoBauG gilt.
- 1.2 Wird die Kleinsiedlung nicht mit öffentlichen Mit-
teln gefördert, bedarf sie einer ausdrücklichen An-
erkennung (§ 96 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG).
- 1.21 Werden für die Kleinsiedlung Mittel bewilligt, die
keine öffentlichen Mittel im Sinne von § 6 Abs. 1 II.
WoBauG sind und liegen die sachlichen Vorausset-
zungen für eine Bewilligung öffentlicher Mittel für
eine Kleinsiedlung (§§ 10, 11, 39 II. WoBauG, Nr. 24
WFB 1978) vor, ist die Anerkennung als Kleinsied-
lung im Bewilligungsbescheid auszusprechen. Ist
die Wohnungsbauförderungsanstalt Bewilligungs-
behörde, hat die vorprüfende Stelle zu bestätigen, ob
die sachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung
öffentlicher Mittel vorliegen.
- 1.22 Wird die Kleinsiedlung weder mit öffentlichen noch
mit nicht öffentlichen Mitteln gefördert, kann die
Bewilligungsbehörde die Anerkennung unter den in
Nummer 1.21 Satz 1 genannten Voraussetzungen er-
teilen. Das Einkommen bedarf keiner Prüfung.

- 1.221 Dem Antrag (formlos), der vor Baubeginn gestellt
werden muß, sind beizufügen:
 - a) eine Bauzeichnung im Maßstab 1:100 mit Vor-
prüfungsvermerk der Bauaufsichtsbehörde,
 - b) eine Baubeschreibung mit Vorprüfungsvermerk
der Bauaufsichtsbehörde,
 - c) eine Wohnflächenberechnung,
 - d) ein Lageplan nach der Bauvorlagenverordnung
mit Vorprüfungsvermerk der Bauaufsichtsbehör-
de,
 - e) eine Erklärung des Bauherrn, in der er sich ver-
pflichtet, das Grundstück auf die Dauer vorwie-
gend intensiv gartenbaumäßig zu nutzen.
- 1.222 Die Bewilligungsbehörde hat sich in dem Anerken-
nungsbescheid den Widerruf für den Fall vorzube-
halten, daß die Kleinsiedlung nicht vorwiegend gar-
tenbaumäßig genutzt wird. Im Falle des Widerrufs
finden die Nummern 2.1 und 2.2 Anwendung. Die
Anerkennung ist nicht zu widerrufen, wenn die Vor-
aussetzungen der Nummern 2.4 und 2.5 vorliegen.

2 Nutzung der Kleinsiedlung

- 2.1 Stellt die Bewilligungsbehörde fest, daß eine Klein-
siedlung nicht bestimmungsgemäß bewirtschaftet
wird (§ 10 Abs. 1 II. WoBauG) und wird eine bestim-
mungsgemäße Bewirtschaftung auch auf Anmah-
nung nicht wieder aufgenommen, so sind die Stellen
zu benachrichtigen, welche die besonderen, nur für
Kleinsiedlungen geltenden Steuer- und Gebühren-
vergünstigungen gewährt haben.
- 2.2 Die Benachrichtigung entfällt, wenn die Kleinsied-
lung zugleich Reichsheimstätte ist und deshalb die
Vergünstigungen aus diesem Gesichtspunkt auch
weiterhin gerechtfertigt sind. Da nach einer Ent-
scheidung des Finanzministers des Landes Nord-
rhein-Westfalen gemäß § 49 Abs. 3 UStDB 1951 ge-
währte Umsatzsteuervergütungen in Zukunft nicht
mehr zurückgefordert werden, erübrigt sich insow-
weit auch die Benachrichtigung der Finanzämter.
- 2.3 Die darlehensverwaltende Stelle ist zu veranlassen,
die gewährten öffentlichen oder nicht öffentlichen
Mittel auf die für sonstige Familienheime geltenden
Sätze zu kürzen.
- 2.4 Ist die Siedlerfamilie an der bestimmungsgemäßen
Bewirtschaftung infolge Alters, Krankheit oder ähn-
lich zwingender Gründe gehindert, sind Folgerun-
gen hinsichtlich des Darlehens und der sonstigen
Vergünstigungen nicht zu ziehen.
- 2.5 Wird nach Ablauf von 20 Jahren seit Bezug der
Kleinsiedlung festgestellt, daß eine bestimmungs-
gemäße Nutzung nicht mehr stattfindet, so sind Folge-
rungen hinsichtlich der für Kleinsiedlungen zweck-
bestimmten Förderungsmittel oder sonstiger Ver-
günstigungen nicht mehr zu ziehen. Wegen der Fol-
gen bei Verlust der Familienheimseigenschaft wird
auf Nummer 3 des RdErl. v. 18. 11. 1971 (SMBL. NW.
641) verwiesen.

3 Teilung des Kleinsiedlungsgrundstücks

- Der späteren Abtrennung und Veräußerung einer
Teilparzelle des Kleinsiedlungsgrundstücks kann
die Bewilligungsbehörde zustimmen, wenn die Teil-
parzelle
- a) für öffentliche Verkehrsflächen benötigt wird
oder
 - b) der Errichtung eines Familienheims dienen soll
und die Teilparzelle nach den Vorschriften des
Baurechts auch bebaut werden darf.
- Ist dabei eine Unterschreitung der Mindeststellen-
größe nicht zu vermeiden und wird die geforderte
Mindeststellengröße um mehr als 5 vom Hundert
unterschritten, geht die Kleinsiedlungseigenschaft
verloren. Die darlehensverwaltende Stelle ist hier-
von zu unterrichten. Die Nummern 2.1 bis 2.3 finden
entsprechende Anwendung. Ein gewährter Einrich-
tungszuschuß kann belassen bleiben.

– MBL. NW. 1978 S. 340.

710300

Ausführungsanweisung zum Gaststättengesetz – AA GastG –

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/B 2 – 70-1.2 – 7/78 – u. d. Innenministers – I C 3 / 19.70.11.14 – v. 9. 2. 1978

Der Gem. RdErl. v. 26. 1. 1973 (SMBL. NW. 710300) wird wie folgt geändert:

Nr. 10.4.2 erhält folgende Fassung:

„10.4.2 Der Gestattungsbescheid muß inhaltlich dem Muster der Anlage 3 entsprechen.
Eine Durchschrift ist dem Finanzamt zu übersenden. Im übrigen ist Nr. 10.2.3 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“

– MBL. NW. 1978 S. 341.

750

Härteausgleich bei Bergschäden

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 2. 1978 – III/A 1 – 43 – 03-9/78

Mein RdErl. v. 27. 2. 1969 (SMBL. NW. 750) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 entfällt

2. Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen zur Beseitigung von Bergschäden sind an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund zu richten. Dabei bitte ich folgendes zu beachten:

– MBL. NW. 1978 S. 341.

1.5 Nummer 2.22 erhält folgende neue Fassung:

2.22 kleinere, selbständige bauliche Maßnahmen, die zur Neugestaltung des Ortsbildes beitragen (z. B. Dorfteiche, Brunnen, Mauern, Einfriedungen, Grünanlagen, Eingrünungen),

1.6 Nummern 2.23 und 2.24 werden durch folgende neue Fassung ersetzt:

2.23 Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und Erschließungsmaßnahmen – ausgenommen sind Neubau- und Gewerbegebiete –, sofern die Erhebung eines Erschließungsbeitrages rechtlich ausgeschlossen ist (z. B. Instandsetzung, Verbreiterung oder verbesserte Führung von Ortsstraßen, Anlage und Ausbau von Verbindungswegen, Gehwegen, Fußgängerbereichen und Plätzen); nicht förderungsfähig sind Schmutz- und Mischwasserkanalisationen,

1.7 Nummer 2.24 entfällt.

1.8 Nummer 2.26 erhält folgende neue Fassung:

2.26 Erwerb zum Zwecke des Abbruchs und der Abbruch von Gebäuden im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Nummern 2.21 bis 2.25 mit Ausnahme der Kosten des Grunderwerbs und

1.9 In Nummer 4.18 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Werden Pläne im Zusammenhang mit der Maßnahme nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien und vor der Bewilligung eines Zuschusses in Auftrag gegeben, so gilt dies nicht als Beginn der Maßnahme im Sinne von Nr. 1.3 der Vorl. VV zu § 44 LHO bzw. von Nr. 1.3 der Vorl. VV zu § 44 LHO – Gemeinden.

2 Dieser RdErl., der im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Kultusminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof ergeht, tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

– MBL. NW. 1978 S. 341.

7817

Richtlinien für die Förderung der Dorferneuerung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 2. 1978 – III B 3 – 228 – 27227

1 Mein RdErl. v. 20. 6. 1977 (SMBL. NW. 7817) wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 1.1 wird das Datum „23. September 1971“ durch das Datum „23. Dezember 1971“ ersetzt.

1.2 In Nummer 1.2 wird folgender Absatz 2 angefügt:
Das Kumulationsverbot betrifft die einzelne Maßnahme; es soll nicht verhindern, daß Förderungsmittel für verschiedenartige Maßnahmen in der Gemeinde oder in dem Ortsteil koordiniert eingesetzt werden.

1.3 In Nummer 1.4 wird folgender Absatz 2 angefügt:
Werden bei einer nach diesen Richtlinien förderungsfähigen Maßnahme Mittel zur Denkmalpflege gewährt, so sind diese von den förderungsfähigen Ausgaben vorweg abzusetzen. Die Berechnung des Zuschusses nach diesen Richtlinien erfolgt auf der Grundlage der verbleibenden förderungsfähigen Ausgaben. Die Förderung darf insgesamt 80 v. H. der gesamten förderungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Bei Ausgleichsstockgemeinden kann im Einzelfall die Förderung insgesamt 90 v. H. der gesamten förderungsfähigen Ausgaben betragen.

1.4 In Nummer 2.21 werden in der Klammer nach dem Wort „Ensembles“ ein Semikolon und danach folgendes eingefügt:

„Maßnahmen des Innenausbauens, soweit diese zur Erhaltung der Fassade notwendig sind“

79034

Nebennutzungen in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen Abrechnungsverfahren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 2. 1978 – IV A 1 / 34-00-00.20

Mein RdErl. v. 5. 1. 1971 (SMBL. NW. 79034) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 2.2 wird wie folgt neu gefaßt:

2.2 Bei dem Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk ist eine Geldannahmestelle nach Nummer 16 der Zahlstellenbestimmungen (ZBest) – Anlage 2 zu Nummer 5.2 VV zu § 79 LHO – zu errichten; der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk ist zum Verwalter dieser Geldannahmestelle zu bestellen.

2.21 Im Falle der Annahme eines Verrechnungsschecks in Verbindung mit einer Scheckkarte (vgl. Nummer 2.11) sind die auf der Scheckkarte angegebenen Geschäftsbedingungen zu beachten.

2. In der ersten Zeile der Nummer 6 werden die Worte „monatlich einmal“ ersetzt durch die Worte „am Ende jedes Vierteljahres“.

3. Im vierten Absatz der Nummer 6 wird das Wort „monatliche“ durch das Wort „vierteljährliche“ ersetzt.

4. In der siebten Zeile der Nummer 7.1 wird das Wort „Monatsabrechnungen“ durch das Wort „Vierteljahresabrechnungen“ ersetzt.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

– MBL. NW. 1978 S. 341.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Ausrüstung von Krankenfahrzeugen mit
Beleuchtungseinrichtungen, rückstrahlenden
Mitteln und akustischen Warngeräten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 2. 1978 – II B 2 – 4061.11 (3/78)

I.

Anlage

Im Zuge der Bemühungen um die Verbesserung der orthopädischen Versorgung der Berechtigten und der Leistungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Zusammenarbeit mit dem Beirat für Orthopädie-Technik und in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Verkehr die nachstehende unter Abschnitt II abgedruckte Aufstellung erarbeitet. Sie umfaßt die „**Serienmäßige Mindestausstattung**“ von Krankenfahrzeugen mit Beleuchtungseinrichtungen und rückstrahlenden Mitteln, die „**Nichtserienmäßige Ausstattung**“ von Krankenfahrzeugen mit Beleuchtungseinrichtungen bei besonderen Sichtbedingungen sowie Sonderausstattungen und die „**Serienmäßige Ausstattung**“ mit akustischen Warngeräten.

Die genannten Ausstattungen entsprechen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und dienen dem Zweck, die Sicherheit der Benutzer von Krankenfahrzeugen in dem Straßenverkehr zu erhöhen. Deshalb sind ab sofort nur noch Krankenfahrzeuge im Sinne des § 1 Nr. 10 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 BVG zu beschaffen, die serienmäßig – nach Art und Einsatzbereich der Krankenfahrzeuge getrennt – über eine Mindestausstattung mit Beleuchtungseinrichtungen und rückstrahlenden Mitteln, wie in der nachfolgenden Aufstellung angegeben, verfügen.

Außerdem sind Krankenfahrzeuge mit Beleuchtungseinrichtungen bei besonderen Sichtbedingungen sowie Sonderausstattungen gemäß der Aufstellung nach Abschnitt II auf Grund einer fachärztlichen Verordnung mit der „**Nichtserienmäßigen Ausstattung**“ auszurüsten. Dabei ist § 7 der Verordnung zu §§ 11, 13 BVG zu beachten.

Wegen der **Nachrüstung** von Krankenfahrzeugen ergeht ein besonderer Erlaß.

II. Ausrüstung von Krankenfahrzeugen mit Beleuchtungseinrichtungen, rückstrahlenden Mitteln und akustischen Warngeräten für den Bereich der Kriegsopferversorgung unter Berücksichtigung der Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)*)

	Art der Krankenfahrzeuge	Einsatzbereich der Krankenfahrzeuge	Serienmäßige Mindestausrüstung mit Beleuchtungseinrichtungen und rückstrahlenden Mitteln	Nichtserienmäßige Ausrüstung mit Beleuchtungseinrichtungen bei besonderen Sichtbedingungen sowie Sonderausstattungen	Serienmäßige Ausstattung mit akustischen Warngeräten	Betriebserlaubnis bzw. Kennzeichnungspflicht
1.	Handbetriebene Krankenfahrzeuge, starr oder faltbar (Sachleistung gem. § 1 Ziffer 10 der VO zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 BVG).	Nach Bauart nur für den Hausgebrauch bestimmt und geeignet.	– entfällt –	– entfällt –	– entfällt –	– entfällt –
2.	Handbetriebene Krankenfahrzeuge, starr oder faltbar (Sachleistung gem. § 1 Ziffer 10 der VO zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 BVG).	Nach Bauart für Haus- und Straßengebrauch bestimmt und geeignet.	a) Auf jeder Seite ein gelber Rückstrahler an einem Rad fest angebracht. b) Zwei rote Rückstrahler hinten, nicht höher als 700 mm über der Fahrbahn, möglichst weit auseinander.	Bei Fahrten in Dämmerung, Dunkelheit oder entsprechenden Sichtverhältnissen zusätzlich zur serienmäßigen Mindestausrüstung: a) Mindestens eine Leuchte für weißes Licht ohne Scheinwerferwirkung nach vorn, b) mindestens eine fest angebrachte Leuchte für rotes Licht nach hinten. Zu a) und b): Beide Leuchten müssen auch im Stand wirken.	Nicht erforderlich (§ 64 a StVZO).	– entfällt –
3.	Handbetriebene Krankenfahrzeuge, starr oder faltbar (Sachleistung gem. § 1 Ziffer 10 der VO zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 BVG).	Nach Bauart nur für den Straßengebrauch bestimmt und geeignet.	a) Auf jeder Seite ein gelber Rückstrahler an einem Rad fest angebracht. b) Zwei rote Rückstrahler hinten, nicht höher als 700 mm über der Fahrbahn, möglichst weit auseinander. c) Eine fest angebrachte Leuchte für weißes Licht ohne Scheinwerferwirkung nach vorn. d) Eine fest angebrachte Leuchte für rotes Licht nach hinten. Zu c) und d): Beide Leuchten müssen auch im Stand wirken.	– entfällt –	Nicht erforderlich (§ 64 a StVZO).	– entfällt –
4.	Maschinenbetriebene Krankenfahrzeuge, starr oder faltbar, mit Geschwindigkeit unter 8 km/h. (Sachleistung gem. § 1 Ziffer 10 der VO zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 BVG).	Nach Bauart für Haus- und Straßengebrauch bestimmt und geeignet.	a) Auf jeder Seite ein gelber Rückstrahler an einem Rad fest angebracht. b) Zwei fest angebrachte, nicht dreieckige rote Rückstrahler hinten, nicht höher als 700 mm über der Fahrbahn, möglichst weit auseinander. c) Eine fest angebrachte Leuchte für weißes Licht ohne Scheinwerferwirkung nach vorn (§ 50 Abs. 2 StVZO). d) Zwei fest angebrachte Leuchten für rotes Licht nach hinten (§ 53 Abs. 1 StVZO). Zu c) und d): Beide Leuchten müssen auch im Stand wirken.	Fahrtrichtungs-Anzeiger (§ 54 Abs. 6 StVZO).	Einrichtung für Schallzeichen (§ 55 Abs. 1 und 2 StVZO).	Betriebserlaubnis: Entfällt für maschinenbetriebene Krankenfahrzeuge mit Geschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h (§ 18 Abs. 1 StVZO). Kennzeichnung: Entfällt.
5.	Maschinenbetriebene Krankenfahrzeuge, starr oder faltbar, mit Geschwindigkeit über 8 km/h (Ersatzleistung gem. § 2 Ziffer 1 der VO zur Durchführung des § 11 Abs. 3 u. des § 13 BVG).	Nach Bauart nur für den Straßengebrauch bestimmt und geeignet.	a) Auf jeder Seite ein gelber Rückstrahler an einem Rad fest angebracht. b) Zwei fest angebrachte, nicht dreieckige rote Rückstrahler hinten, nicht höher als 700 mm über der Fahrbahn, möglichst weit auseinander. c) Eine fest angebrachte Leuchte für weißes Licht mit Scheinwerferwirkung nach vorn (§ 50 Abs. 2 StVZO). d) Zwei fest angebrachte Leuchten für rotes Licht nach hinten (§ 53 Abs. 1 StVZO). Zu c) und d): Beide Leuchten müssen auch im Stand wirken.	Fahrtrichtungs-Anzeiger (§ 54 Abs. 6 StVZO).	Einrichtung für Schallzeichen (§ 55 Abs. 1 und 2 StVZO).	Betriebserlaubnis: Zwingend vorgeschrieben (§ 18 Abs. 3 StVZO). Kennzeichnung: Zwingend vorgeschrieben (§ 18 Abs. 4 StVZO). a) Entweder Versicherungskennzeichnung , wenn Halter der Versicherung unterliegt (§ 29 a StVZO), b) oder übliches amtliches Kennzeichen (§ 60 StVZO).

*) Bis auf die seitlich anzubringenden gelben Rückstrahler, bei denen eine bauartgenehmigte Ausführung zu **empfehlen** ist, **müssen** alle lichttechnischen Einrichtungen in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt und mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen versehen sein (§ 22 a StVZO).

8301

Durchführung der Kriegsofferfürsorge Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 2. 1978 – II B 4 – 4401 – (4/78)

Nach § 44 des Sozialgesetzbuches Allgemeiner Teil (I SGB) sind Ansprüche auf Geldleistungen bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu verzinsen. Zu den Geldleistungen im Sinne des I § 44 SGB gehören auch die Geldleistungen der Kriegsofferfürsorge.

Die Kosten der Verzinsung sind keine persönlichen oder sächlichen Verwaltungskosten, sondern Bestandteil der zu gewährenden Sozialleistung.

– MBl. NW. 1978 S. 344.

9210

Richtlinien für die Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen (Busfahrer-Prüfungsrichtlinien)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 2. 1978 – IV/A 2 – 20 – 10/9 – 6/78

Die oben bezeichneten Richtlinien sind überarbeitet und neu gefaßt worden. Die Neufassung hat der Bundesminister für Verkehr im VkB. 1977 S. 327 veröffentlicht. Ich bitte, hiernach zu verfahren, sobald die neu entwickelten Prüfungsfragebogen zur Verfügung stehen.

Abschnitt III der Richtlinien (Durchführung der Prüfung) wird wie folgt ergänzt:

- 2.6 Zur praktischen Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, die in der theoretischen Prüfung nachgewiesen haben, daß sie die nach Abschnitt II Nr. 1 erforderlichen Kenntnisse besitzen.
- 2.7 Auch bei Nichtbestehen der Prüfung über Kenntnisse und Handfertigkeiten zur Beseitigung einfacher Störungen darf die Prüfungsfahrt durchgeführt werden. Die Prüfung der Kenntnisse und Handfertigkeiten zur Beseitigung einfacher Störungen kann als selbständiger Teil der praktischen Prüfung wiederholt werden. Hierfür ist eine Gebühr zu erheben, die höchstens das Doppelte des Betrages, der für den theoretischen Teil der Prüfung erhoben wird, beträgt.

Der RdErl. v. 13. 11. 1972 (SMB. NW. 9210) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 344.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Republik Chile, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 2. 1978 –
I B 5 – 407 – 1/78

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Republik Chile in Hamburg ernannten Herrn Julio Riethmüller Vaccaro am 14. Februar 1978 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hugo Lea-Plaza Gaete, am 19. März 1973 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1978 S. 344.

Innenminister

Wohnungsbauförderungsprogramm 1978

RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1978 –
VI A 4 – 4.022 – 41/78

Der RdErl. v. 23. 12. 1977 (MBl. NW. 1978 S. 39) wird wie folgt geändert:

Nr. 4.25 erhält nachstehende Fassung:

Die WFB 1978 gelten mit folgender Maßgabe entsprechend:

Die Erhöhung des Baudarlelehens gem. Nrn. 16 Abs. 5 und 6 sowie 21 Abs. 1 und die Bewilligung der in Nr. 21 Abs. 2 WFB genannten Baudarlehen erfolgt aus nichtöffentlichen Mitteln des Landes. Für die Bedingungen dieser Darlehen und der in den Nrn. 4.22 und 4.23 aufgeführten Baudarlehen gilt die Nr. 17 WFB 1978 entsprechend. Die in den Nrn. 20 Abs. 2 und 22 WFB 1978 genannten Bundesmittel dürfen nicht bewilligt werden.

Für die Bewilligung des Aufwendungszuschusses gelten die Nrn. 18 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie 19 WFB 1978 mit der Maßgabe, daß der Aufwendungszuschuß gleichmäßig mit 0,30 DM jeweils nach 2 Jahren abgebaut wird. Zweite Wohnungen in Familienheimen dürfen weder aus öffentlichen Mitteln noch aus den Mitteln der Nrn. 4.22 bis 4.24 gefördert werden. Eine Förderung kommt allenfalls mit Mitteln des Regionalprogramms in Betracht.

– MBl. NW. 1978 S. 344.

Anerkennung von Funkgeräten und von Feuerlöschschläuchen

Bek. d. Innenministers v. 21. 2. 1978 –
VIII B 4 – 4.429 – 71

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat für die in Anlage 1 aufgeführten Funkgeräte Prüfzeugnisse erteilt. Die Geräte wurden von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft und entsprechen den einschlägigen Richtlinien.

Anlage 1

Die in meiner Bek. v. 30. 9. 1977 (MBl. NW. S. 1572) unter lfd. Nr. 11 aufgeführte Anschrift der Herstellerfirma bitte ich zu ändern in:

AEG-Telefunken N 13/V 13
Elisabethenstr. 3
7900 Ulm.

Die in Anlage 2 aufgeführten Feuerlöschschläuche hat der Niedersächsische Minister des Innern als normgerecht anerkannt. Sie wurden von der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle geprüft; die Prüfergebnisse entsprechen den Bedingungen der Normblätter DIN 14810 (Saugschläuche) und DIN 14811 (Druckschläuche).

Anlage 2

Die mit Bek. v. 15. 7. 1971 (MBl. NW. S. 1339) unter lfd. Nr. 185 und mit Bek. v. 20. 12. 1971 (MBl. NW. 1972 S. 58) unter Abschnitt A Nr. I vorletzte Zeile als normgerecht anerkannten Feuerlöschschläuche entsprechen nicht mehr der DIN 14811.

Die der Firma Heines-Wuppertal erteilten Prüfnummern für die Druckschläuche

C 52-15 DIN 14811-K, Prüf-Nr. 8 356 70
B -20 DIN 14811-K, Prüf-Nr. 8 357 70

hat der Niedersächsische Minister des Innern daher zurückgezogen.

Anlage 1

Lfd. Gegenstand Nr.	Firma	Serien- prüfnummer
9. 11. 1977		
Alarmgeber		
1 Typ S 2000/20 Gerät Nr. 463	Funktechn. Labor E. F. v. Sonnenburg Bergstr. 9 8330 Eggenfelden	AG II – 08/77
Meldeempfänger		
2 Typ MS 200-A 4/5 Gerät Nr. A 0964 FTZ Nr. E-315/75	Siemens AG Geschwister-Scholl- Str. 24 7000 Stuttgart 1	ME II – 09/77
3 Typ MS 200-A 4/5 Gerät Nr. A 0963 FTZ Nr. E-315/75	Storno GmbH Angerburger Str. 25 2000 Hamburg 70	ME II – 10/77

Anlage 2

I. Druckschläuche

Firma Jakob Eschbach, Schlauchweberei, Marsberg		
Prüf-Nr. 8 330 77-2	B – 20 DIN 14811 – K „Synthetic-Polycoat 2 F“	
Firma Thöni GmbH & Co. KG, Telfs/Tirol – Österreich		
Prüf-Nr. 8 800 77	C 42 – 15 DIN 14811 – K „FAVORIT C 42 – 15“	
Prüf-Nr. 8 602 77	B – 20 DIN 14811 – K „FAVORIT“	
Prüf-Nr. 8 603 77	C 52 – 15 DIN 14811 – K „REKORD“	
Firma Weinheimer Gummiwerke GmbH, Weinheim/Bergstraße		
Prüf-Nr. 8 620 77-3	B – 20 DIN 14811 – K „Synthetik Weico Gigant“	
Prüf-Nr. 8 621 77-3	C 52 – 15 DIN 14811 – K „Synthetik Weico Gigant“	
Prüf-Nr. 8 622 77-3	C 42 – 15 DIN 14811 – K „Synthetik Weico Gigant“	
Firma Heines-Wuppertal, Haan-Gruiten		
Prüf-Nr. 8 359 77	C 52 – 15 DIN 14811 – K	
Prüf-Nr. 8 360 77	B – 20 DIN 14811 – K	
Firma Thöni GmbH & Co. KG, Telfs/Tirol – Österreich		
Prüf-Nr. 8 604 77	B – 20 DIN 14811 – K „Rekord“	
Firma Schlauchfabrik Großwangen AG, Großwangen – Schweiz		
Prüf-Nr. 8 562 77	B – 20 DIN 14811 – K „Standard S“	

II. Saugschläuche

Bei den Typprüfungen von Saugschläuchen nach DIN 14810 – Ausgabe April 1976 – hat sich herausgestellt, daß die Norm in einigen Punkten einer Ergänzung bzw. einer Änderung bedarf. Bis zum Zeitpunkt der Neuherausgabe der Norm erteilt die Prüfstelle vorläufige Prüfnummern, die nach der Neufassung endgültig bestätigt oder zurückgezogen werden können.

Firma Franz A. Parsch, Schlauchweberei, Ibbenbüren/Westf.	
vorläufige Prüf-Nr. 5 278 77	B 75 – 1500 DIN 14810 – K
vorläufige Prüf-Nr. 5 279 77	C 52 – 1500 DIN 14810 – K

– MBl. NW. 1978 S. 344.

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 23. 2. 1978 –
I C 1 / 24–12.15

Der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Nordrhein-Westfalen, Stockkampstr. 32, 4000 Düsseldorf 30, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 30. Oktober bis 23. November 1978 im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Haussammlungen durchzuführen. Es ist zulässig, die Sammlerausweise und die Sammel listen mit dem Amts- oder Gemeindesiegel der Kirchengemeinden öffentliche Haussammlungen durchzuführen.

Es ist zulässig, die Sammlerausweise und die Sammel listen mit dem Amts- oder Gemeindesiegel der Kirchengemeinschaft anzustempeln.

– MBl. NW. 1978 S. 345.

Personalveränderungen

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat z. A. Dr. J. Brockhausen zum Ministerialrat

Regierungsdirektor H. J. Kanne zum Ministerialrat

Regierungsdirektor Dr. P. Meyer, abgeordnet in den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten zur Dienstleistung beim Minister für Bundesangelegenheiten, zum Ministerialrat

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Münster

Oberregierungsrat P. Voß zum Regierungsdirektor

Finanzamt Mönchengladbach-Rheydt

Regierungsrat H. Appel zum Oberregierungsrat

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Regierungsrat R. Korte zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Mitte

Regierungsrat z. A. H. P. Reith zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Ost

Regierungsrat z. A. A. Hülsmann zum Regierungsrat

Finanzamt Siegburg

Regierungsrat z. A. J. Rudolph zum Regierungsrat

Finanzamt Bochum

Regierungsrätin z. A. S. Milke zur Regierungsrätin

Finanzamt Detmold

Regierungsrat Dr. F. Wiehler zum Oberregierungsrat

Finanzamt Dortmund-West

Regierungsrat z. A. H. Zapf zum Regierungsrat

Finanzamt Höxter

Regierungsrat z. A. R. Goße zum Regierungsrat

Finanzamt Wiedenbrück

Regierungsrat z. A. D. Marmulla zum Regierungsrat

Regierungspräsident Köln

Regierungsbaurat G. Pies zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Großbetriebsprüfungsstelle Bochum

Regierungsdirektor H. Block an die Oberfinanzdirektion Münster

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Oberregierungsrat D. Sündermann an die Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Finanzamt Düsseldorf-Mitte

Regierungsdirektor Dr. W. Theis an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Bottrop

Oberregierungsrat F. Bandorski an das Finanzamt Herne-Ost

Finanzamt Hagen

Regierungsrat Dr. R. Huhn an das Finanzgericht Münster

Finanzbauamt Münster-West

Regierungsbaurat H. Hinse an das Finanzbauamt Münster-Ost

Rechenzentrum der FinVerw. d. Ld. NW

Regierungsbaurat U. Marioth an das Staatshochbauamt Hagen

Staatshochbauamt für die Universität Köln

Oberregierungsbaurat H. Wolfram an das Staatshochbauamt für die Kernforschungsanlage Jülich

Es ist in den Ruhestand getreten:

Finanzamt Brilon

Regierungsrat G. Büchner

– MBl. NW. 1978 S. 345.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Die Ministerialräte

Dr. rer. nat. H. A. Ritter

P. Pant

P. Kraft

zu Leitenden Ministerialräten

Die Regierungsdirektoren

Dipl.-Kfm. H. O. Pohlkamp

Dr. R. Eichholz

W. Weuthen

zu Ministerialräten

Die Oberregierungsgewerberäte

Dipl.-Phys. Dr.-Ing. W. Knöpke

Dipl.-Ing. H. J. Stöcker

zu Regierungsgewerbebedirektoren

Die Oberregierungsräte

Dipl.-Sozialwirt Dr. G. Diers

H. A. Hüsgen

R. Schenk

K. J. Kratz

H. Pfau

zu Regierungsdirektoren

Regierungsrätin E. Moskal zur Oberregierungsrätin

Richter am Sozialgericht Dr. B.-J. Müller unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. Dipl.-Ing. Dr. H. Ronig zum Regierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat W. Esser

Nachgeordnete Dienststellen:

Gewerbeaufsichtsverwaltung:

Es sind ernannt worden:

Gewerbemedizinaldirektor Dr. Th. Peters zum Leitenden Gewerbemedizinaldirektor unter gleichzeitiger Versetzung vom Staatlichen Gewerbeamt Düsseldorf zum Staatlichen Gewerbeamt Bochum

Oberregierungschemiker Dr. K. Flick – Staatlicher Gewerbeamt Bochum – zum Regierungsschemiedirektor

Regierungsgewerbeamt Dipl.-Ing. D. Wagner zum Oberregierungsgewerbeamt unter gleichzeitiger Versetzung vom StGAA Köln zum Regierungspräsidenten Köln

Regierungsgewerbeamt z. A. Dipl.-Ing. H. Kompalka – Regierungspräsident Detmold – zum Regierungsgewerbeamt

Regierungsgewerbeamt z. A. Dipl.-Ing. W. Feldmann – StGAA Münster – zum Regierungsgewerbeamt

Regierungsgewerbeamt z. A. Dipl.-Ing. R. Linnenkamp – StGAA Essen – zum Regierungsgewerbeamt

Regierungsgewerbeamt z. A. Dipl.-Ing. U. Becker zum Regierungsgewerbeamt unter gleichzeitiger Versetzung vom StGAA Düsseldorf an das StGAA Solingen

Regierungsgewerbeamt z. A. Dipl.-Chem. Dr. P. Backes – StGAA Köln – zum Regierungsgewerbeamt

Regierungsgewerbeamt z. A. Dipl.-Chem. Dr. K. H. Geib – StGAA Köln – zum Regierungsgewerbeamt

Regierungsgewerbeamt z. A. Dipl.-Ing. B. Ziegler – StGAA Essen – zum Regierungsgewerbeamt

Regierungsgewerbeamt z. A. Dipl.-Ing. E. Flender – StGAA Duisburg – zum Regierungsgewerbeamt

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. W. Horstkotte zum Regierungsgewerbeamt z. A. unter gleichzeitiger Versetzung vom StGAA Bielefeld an das StGAA Wuppertal

Gewerbereferendar Dipl.-Chem. Dr. J. Baumanns zum Regierungsgewerbeamt z. A. unter gleichzeitiger Versetzung vom StGAA Dortmund an das StGAA Recklinghausen

Gewerbereferendar Dr.-Ing. H.-H. Böhmer zum Regierungsgewerbeamt z. A. unter gleichzeitiger Versetzung vom StGAA Wuppertal an das StGAA Bielefeld

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. E. Falkenberg zum Regierungsgewerbeamt z. A. unter gleichzeitiger Versetzung vom StGAA Köln an das StGAA Siegen

Gewerbereferendar Dipl.-Chem. Dr. M. Kemper – StGAA Köln – zum Regierungsgewerbeamt z. A.

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. H. Wefers zum Regierungsgewerbeamt z. A. unter gleichzeitiger Versetzung vom StGAA Soest an das StGAA Hagen

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. H.-G. Schlüter zum Regierungsgewerbeamt z. A. unter gleichzeitiger Versetzung vom StGAA Düsseldorf an das StGAA Essen

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. H. U. Riese zum Regierungsgewerbeamt z. A. unter gleichzeitiger Versetzung vom StGAA Mönchengladbach an das StGAA Bonn

Gewerbereferendar Dipl.-Phys. P.-J. Meier zum Regierungsgewerbeamt z. A. unter gleichzeitiger Versetzung vom StGAA Mönchengladbach an das StGAA Köln

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. Kl. Mühlenbernd zum Regierungsgewerbeamt z. A. unter gleichzeitiger Versetzung vom StGAA Bielefeld an das StGAA Paderborn

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. D. Scheidler zum Regierungsgewerbeamt z. A. unter gleichzeitiger Versetzung vom StGAA Aachen an das StGAA Soest

Gewerbereferendar Dipl.-Phys. H. Vollmar – StGAA Münster – zum Regierungsgewerbeamt z. A.

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. J. Tönnessen - StGAA Wuppertal - zum Regierungsgewerbeberater z. A.

Gewerbereferendar Dipl.-Chem. B. J. Feld - StGAA Köln - zum Regierungsgewerbeberater z. A.

Dr.-Ing. W. G. Voßkübler - Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes NW - zum Regierungsrat z. A.

Dipl.-Ing. R. Bennert zum Gewerbereferendar beim StGAA Münster

Dipl.-Ing. G. Schmitt zum Gewerbereferendar beim StGAA Köln

Dipl.-Ing. R. Riede zum Gewerbereferendar beim StGAA Bonn

Dipl.-Ing. H. Köhler zum Gewerbereferendar beim StGAA Köln

Regierungsgewerbeberater z. A. Dipl.-Ing. K. H. Hahn - Regierungspräsident Düsseldorf - zum Regierungsgewerbeberater

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsmedizinalrat Dr. W. Biebrichter - Staatl. Gewerbearzt Bochum - an die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes NW unter gleichzeitiger Ernennung zum Gewerbe-medizinaldirektor

Oberregierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. W. Mahr vom StGAA Köln an das StGAA Aachen

Oberregierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. H. Olsen vom Regierungspräsidenten Arnsberg an das StGAA Soest

Oberregierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. H.-J. Ganswindt vom Regierungspräsidenten Köln an die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes NW unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsgewerbebedirektor

Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. Kl. Krüner vom StGAA Dortmund an das StGAA Aachen

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ltd. Gewerbe-medizinaldirektor Dr. W. Reinl - Staatlicher Gewerbearzt Düsseldorf -

Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen:

Es sind ernannt worden:

Ltd. Regierungsdirektor Dr. B. Prinz zum Abteilungsdirektor

Oberregierungsrat G. Scheich zum Regierungsdirektor
Regierungsrat z. A. Dipl.-Ing. Dr. H.-U. Both zum Regierungsrat

Regierungsrat z. A. Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. B. Rosenkranz zum Regierungsrat

Regierungsrat z. A. Dipl.-Geophys. J. Giebel zum Regierungsrat

Dipl.-Ing. G. Bröker zum Regierungsrat z. A.

Dipl.-Ing. W. Fronz zum Regierungsrat z. A.

Es ist versetzt worden:

Oberregierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. B. Deuster zum Regierungspräsidenten Köln

Es ist ausgeschieden:

Regierungsrat z. A. Dipl.-Phys. Dr. U. Günther

Versorgungsverwaltung:

Es sind ernannt worden:

Die Regierungsmedizinaldirektoren

Dr. G. Mechtold - Versorgungsamt Köln -
Dr. A. Schroeter - Versorgungsamt Düsseldorf -
zu Leitenden Regierungsmedizinaldirektoren

Regierungsdirektor G. Horn - Versorgungsamt Bielefeld - zum Leitenden Regierungsdirektor

Die Oberregierungsmedizinalräte

Dr. W. Binder - Versorgungsamt Köln -
Dr. A. Pfennig - Versorgungsamt Bielefeld -
H. Langner - Versorgungsamt Soest -
Dr. B. Hilbers - Versorgungsamt Münster -
Dr. K. H. Große-Holthaus - Versorgungsamt Dortmund -
Dr. B. le Vlaire - Versorgungsamt Dortmund -
Dr. A. Stasch - Versorgungsamt Düsseldorf -
Dr. E. Schliewenz - Versorgungsamt Düsseldorf -
Dr. E. Brinker - Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen -
Dr. P. Rüther - Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen -

zu Regierungsmedizinaldirektoren

Die Oberregierungsräte

H. Conrad - Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen -
Dr. H. Niggemeier - Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen -
W. Hellstern - Versorgungsamt Gelsenkirchen -
G. Vogt - Versorgungsamt Duisburg -

zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat W. Colditz - Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen - zum Oberregierungsrat

Regierungsoberratsrat J. Becker - Versorgungsamt Düsseldorf - zum Regierungsrat unter gleichzeitiger Versetzung an die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes NW

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Regierungsmedizinaldirektor Dr. W. Süßbier - Versorgungsamt Düsseldorf -

Leitender Regierungsmedizinaldirektor Dr. A. Penzl - Versorgungsamt Köln -

Leitender Regierungsdirektor G. Herrmann - Versorgungsamt Bielefeld -

Regierungsmedizinaldirektor Dr. G. Maß - Versorgungsamt Gelsenkirchen -

Regierungsmedizinaldirektor Dr. P. Heumann - Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen -

Regierungsmedizinaldirektor Dr. H.-H. Koch - Versorgungsamt Bielefeld -

Regierungsmedizinaldirektor Dr. K. Voigt - Versorgungsamt Duisburg -

Oberregierungsmedizinalrat Dr. Fr.-W. Schiedermaier - Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen -

Oberregierungsrat E. Schott - Versorgungsamt Gelsenkirchen -

Oberregierungsrat L. Schenke - Versorgungsamt Münster -

Gesundheitsverwaltung:

Es sind ernannt worden:

Regierungsmedizinaldirektorin Dr. G. Hahne - Regierungspräsident Düsseldorf - zur Leitenden Regierungsmedizinaldirektorin

Oberregierungsmedizinalrat Dr. D.-H. Winterhoff - Hygienisch-bakteriolog. Landesuntersuchungsamt Münster - zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrätin Dr. M. Lange - Regierungspräsident Düsseldorf - zur Regierungsmedizinaldirektorin

Regierungschemiker Dr. rer. nat. H. Büning-Pfaue - Chemisches Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen, Münster - zum Oberregierungschemiker

Regierungspharmazier Dr. E. Finger - Regierungspräsident Köln - zum Oberregierungspharmazier

Oberregierungschemierat z. A. Dr. phil. R. Mosbach – Landesimpfanstalt Düsseldorf – zum Oberregierungschemierat

Regierungsschemierätin z. A. M. Austenfeld – Chemisches Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen, Münster – zur Regierungsschemierätin

Regierungsschemierätin z. A. R. Hennig – Chemisches Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen, Münster – zur Regierungsschemierätin

Regierungsrat z. A. Dr. K. P. Olberding – Landesimpfanstalt Düsseldorf – zum Regierungsrat

Regierungsschemierat z. A. H.-D. Hennig – Chemisches Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen, Münster – zum Regierungsschemierat

Regierungsrat z. A. Dr. P. Jansen – Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt Westfalen – Institut für Virusdiagnostik – zum Regierungsrat

Regierungsrat z. A. Dr. H.-G. Baumeister – Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt Westfalen – Institut für Virusdiagnostik – zum Regierungsrat

Es ist in den Landesdienst übernommen worden:

Städt. Obermedizinalrat Dr. Kl. König von der Stadt Düsseldorf als Oberregierungsmedizinalrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Regierungsmedizinaldirektor Dr. Th. Becker – Regierungspräsident Köln –

Regierungsmedizinaldirektor Dr. K.-S. Pillat – Regierungspräsident Köln –

Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit:

Es sind ernannt worden:

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht H. Geck zum Präsidenten des Landessozialgerichts bei dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. L. Pünnel zum Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Vizepräsident des Sozialgerichts G. Boehm zum Richter am Landessozialgericht bei dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Direktor des Arbeitsgerichts Dr. H.-H. Schumann zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht bei dem Landesarbeitsgericht Hamm

Direktor des Arbeitsgerichts Dr. H.-G. Rummel zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Direktor des Arbeitsgerichts K. Leßner zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht bei dem Landesarbeitsgericht Hamm

Direktor des Arbeitsgerichts G. Friedrichs zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Richter am Arbeitsgericht E. Koehler zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Richter am Arbeitsgericht Dr. W. Klempt zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Richter am Arbeitsgericht D. Boewer zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Richter am Landessozialgericht H. Hommel zum Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht bei dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richterin am Landessozialgericht Dr. M. Ohlmeier zur Vorsitzenden Richterin am Landessozialgericht bei dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richter am Arbeitsgericht Dr. R. Mareck zum Direktor des Arbeitsgerichts bei dem Arbeitsgericht Hamm

Richter am Arbeitsgericht W. Markus zum Direktor des Arbeitsgerichts bei dem Arbeitsgericht Münster

Richter am Arbeitsgericht G. Furch zum Direktor des Arbeitsgerichts bei dem Arbeitsgericht Düsseldorf

Richterin am Arbeitsgericht Dr. M. Blens-Vandicken zur Richterin am Arbeitsgericht als die ständige Vertreterin eines Direktors bei dem Arbeitsgericht Köln

Richterin am Sozialgericht I. Bange zur Richterin am Landessozialgericht bei dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richterin B. Steuer zur Richterin am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Köln

Richterin J. Seel zur Richterin am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Duisburg

Richterin M. Kleinhakenkamp zur Richterin am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Dortmund

Richter G. Wüllner zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen

Richterin K. Jung zur Richterin am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Duisburg

Richter am Arbeitsgericht E. Müller zum Direktor des Arbeitsgerichts bei dem Arbeitsgericht Solingen

Richterin B. Reinecke zur Richterin am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Bonn

Richterin B. Dyrchs zur Richterin am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Köln

Richterin H. Gerhardt zur Richterin am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Bielefeld

Richter H. Balzer zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Duisburg

Richter K. Breikopf zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Dortmund

Richter D. Michels zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Düsseldorf

Richter V. Schwarz zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Düsseldorf

Richter W. Trautmann zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Dortmund

Richter L. Leisten zum Richter am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Krefeld

Richter Dr. L. Beseler zum Richter am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Düsseldorf

Richter P. Heinze zum Richter am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Duisburg

Richter U. Schlegel zum Richter am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Hamm

Richter B. Oelbermann zum Richter am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Oberhausen

Richter A. Kleinschmidt zum Richter am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Aachen

Richter R. Reichert zum Richter am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Düsseldorf

Richter G. Dietze zum Richter am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Köln

Richter W. Klingebiel zum Richter am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Minden

Richter Dr. U. Isenhardt zum Richter am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Düsseldorf

Richter F. Sauerländer zum Richter am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Hagen

Richter G. Graßmann zum Richter am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Dortmund

Richter R. Mathias zum Richter am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Paderborn

Richter H. Richter zum Richter am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Herne

Richter G. Knipp zum Richter am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Hagen

Richter Dr. K. Meyer zum Richter am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Krefeld

Richter Dr. L. Diers zum Richter am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Arnsberg

Richter A. Klütsch zum Richter am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Düsseldorf

Richter Kl. Prüßner zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Aachen

Richter H.-P. Lippert zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Dortmund

Richter U. Peifer zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen

Richter Dr. H.-G. Thies zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Düsseldorf

Richter J. Kleinings zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Düsseldorf

Richter am Sozialgericht J. Holdt zum Richter am Landessozialgericht bei dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richterin am Sozialgericht J. König zur Richterin am Landessozialgericht bei dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat (Richter kraft Auftrags) Kl.-P. Haase zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Düsseldorf

Regierungsoberamtsrat H. Kapteina zum Regierungsrat bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Es sind versetzt worden:

Vizepräsident des Sozialgerichts F.-J. Hoffmann vom Sozialgericht Düsseldorf an das Sozialgericht Köln

Direktor des Arbeitsgerichts F. Pulina vom Arbeitsgericht Düsseldorf an das Arbeitsgericht Aachen

Richter am Sozialgericht K. Pape vom Sozialgericht Düsseldorf an das Sozialgericht Köln

Richter am Sozialgericht W. Kiene vom Sozialgericht Münster zum Justizminister des Landes Schleswig-Holstein

Richter am Sozialgericht F. Bischoff vom Sozialgericht Dortmund an die Fachschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Richter am Landessozialgericht U. Meierkamp vom Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zum Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Richter am Arbeitsgericht W.-S. Oltmanns vom Arbeitsgericht Bielefeld an das Arbeitsgericht Herford

Richter am Arbeitsgericht M. Keimer vom Arbeitsgericht Hagen an das Arbeitsgericht Iserlohn

Richter am Arbeitsgericht L. Leisten vom Arbeitsgericht Krefeld an das Arbeitsgericht Aachen

Richterin am Arbeitsgericht Dr. H. Borrmann vom Arbeitsgericht Bonn an das Arbeitsgericht Siegburg

Es sind in den Ruhestand getreten:

Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts K. Wolff – Landesarbeitsgericht Düsseldorf –

Vizepräsident des Sozialgerichts H. Bayer – Sozialgericht Köln –

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht A. Doerfert – Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. W. Görner – Landesarbeitsgericht Düsseldorf –

Richter am Landessozialgericht G. Stoschek – Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –

Richter am Sozialgericht A. Bartels – Sozialgericht Dortmund –

Richter am Landessozialgericht B. von Zastrow – Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –

Richter am Landessozialgericht E. Dorin – Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –

Oberregierungsrat A. Latatz – Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Es sind verstorben:

Direktor des Arbeitsgerichts H. Stübing – Arbeitsgericht Gelsenkirchen –

Richter am Landessozialgericht R. Kühne – Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –

Es ist ausgeschieden:

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. W. Seidensticker – Landesarbeitsgericht Hamm – durch Ernennung zum Richter am Bundesarbeitsgericht in Kassel.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 1. 1978 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 1. 1978

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 2. 1978 - LS - 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
43585	Tarifvertrag vom 6. 1. 1978 zur Änderung der Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen für Arbeiter und Angestellte der Bergbau- und Spezialgesellschaften im Bundesgebiet vom 5. 12. 1974	1. 1. 1978	5181/8
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
43586	Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen für Angestellte und Auszubildende in den Werken, Verkaufsbüros und Verwaltungen der Firma Flachglas Aktiengesellschaft Delog-Detag im Bundesgebiet vom 5. 9. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1977	4246/27
43587	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 9. 1977	4246/28
43588	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Glasindustrie in Nordwestdeutschland - Landesgruppe Nordwest - vom 26. 7. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 8. 1977	4416/28
43589	Lohn- und Gehaltsabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Werke Flörsheim, Ratingen und Wesel der KERAMAG und der Firma Seppelfricke, Gelsenkirchen, vom 25. 11. 1977	1. 11. 1977	4844/56
43590	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der feinkeramischen Industrie im Bundesgebiet mit Ausnahme von Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland vom 28. 11. 1977	1. 12. 1977	4844/57
43591	Änderungsvereinbarung vom 28. 11. 1977 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie im Bundesgebiet mit Ausnahme von Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland vom 1. 12. 1975	1. 1. 1976	4844/58
43592	Änderungsvereinbarung vom 28. 11. 1977 zum Tarifvertrag über eine Jahresschlußzahlung für alle Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie im Bundesgebiet mit Ausnahme von Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz vom 1. 12. 1975	1. 1. 1976	4844/59
43593	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firmen Rheinisch-Westfälische Isolatoren-Werke GmbH und Georg Jordan GmbH, Siegburg, vom 19. 12. 1977	1. 12. 1977	4844/60
43594	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der feinkeramischen Industrie im Bundesgebiet mit Ausnahme von Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland vom 28. 11. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 12. 1977	4945/46
43595	Änderungsvereinbarung vom 28. 11. 1977 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie im Bundesgebiet mit Ausnahme von Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland, vom 1. 12. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1976	4945/47
43596	Änderungsvereinbarung zum Tarifvertrag über eine Jahresschlußzahlung wie vor	1. 1. 1976	4945/48
43597	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der sanitärkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland und des Werkes Flörsheim der KERAMAG vom 25. 11. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 11. 1977	4945/49
43598	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Meister und Auszubildende der Hohlglas erzeugenden und verarbeitenden Betriebe im Bundesgebiet vom 15. 7. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1978	5005/16
43599	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Zementindustrie von Nordrhein-Westfalen vom 27. 4. 1977	1. 1. 1978	5322/11

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
43600	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Elektroinstallateur-, Radio- und Fernsehtech- niker-, Elektromaschinenbauer-, Elektromechaniker- und Fernmeldetechnikerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 4. 11. 1977	1. 7. 1978	5154/12
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
43601	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Ornamin-Kunststoffwerke, Wilhelm Zschetzsche GmbH & Co. KG, Minden, vom 13. 12. 1977	1. 1. 1978	4709/21
43602	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 7. 1978	4709/22
43603	Tarifvertrag vom 22. 11. 1977 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Firma The Burma Oil (Deutschland) GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 10. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1977/ 1. 1. 1978	5257/4
43604	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma The Burma Oil (Deutschland) GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 11. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1977	5257/5
43605	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 10. 1977	5257/6
43606	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Betriebe und Tochtergesellschaften der Deutschen Texaco Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotizen in der Neufassung vom 14. 11. 1977 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie, der I. G. Chemie-Papier-Keramik und der Gew. HBV)	1. 1. 1978	5303/4
43607	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 10. 1977	5303/5
43608	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 10. 1977	5303/6
43609	Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 10. 1977	5303/7
43610	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Betriebe und Tochtergesellschaften der Deutschen Texaco Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 11. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1977	5303/8
43611	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 10. 1977	5303/9
43612	Zusatzvereinbarung vom 15. 11. 1977 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Betriebe und Tochtergesellschaften der Deutschen Texaco Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 10. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1978	5303/11
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
43613	Abkommen über die Einführung eines 13. Monatseinkommens für alle Arbeitnehmer der Papier erzeugenden Industrie im Reg. Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg. Bez. Köln vom 4. 11. 1977 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 9. 1977	5295/21
43614	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Carl Eichhorn GmbH, Kirchberg – Geltung des Lohntarifvertrages für die papiererzeugende Industrie – vom 9. 12. 1977	1. 9. 1977	5295/29
43615	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 9. 1977	5295/30
43616	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1978	5295/31
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
43617	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 11. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1977	5035/18
43618	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Milch-, Käse- und Schmelzkäseindustrie in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen vom 19. 12. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1978	5074/15

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
43619	Änderungsvereinbarung vom 16. 12. 1977 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 3. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1978/ 1. 4. 1978	5215/21
43620	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Milchwerkes Lippstadt der Molkerei-Zentrale Westfalen-Lippe eGmbH vom 6. 1. 1978 . . .	1. 1. 1978	5267/3
43621	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Mineralbrunnen in Nordrhein-Westfalen vom 28. 2. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	5324/2
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
43622	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Schuhindustrie im Bundesgebiet mit Protokollnotiz vom 5. 1. 1978	1. 11. 1977	5240/10
43623	Vereinbarung über Vergütungen für gewerblich Auszubildende wie vor	1. 11. 1977	5240/11
43624	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen und die Löhne für gewerbliche Arbeitnehmer (fremde Hilfskräfte) im Bekleidungslohn-gewerbe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 10. 1977	1. 11. 1977	5360
43625	Tarifvertrag über die Arbeitszeit wie vor	1. 11. 1977	5360/1
43626	Tarifvertrag über die Vergütungen für gewerblich Auszubildende wie vor	1. 11. 1977	5360/2
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
43627	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma ELEKTRO-MARK, Kommunales Elektrizitätswerk Mark Aktiengesellschaft, Hagen, vom 16. 12. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1978	5144/13
43628	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1978	5144/14
43629	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Firma ELEKTROMARK Kommunales Elektrizitätswerk Mark Aktiengesellschaft, Hagen, vom 16. 12. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1978	5144/15
43630	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 1. 1978	5144/16
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
43631	Lohntarifvertrag für Kraftfahrer der Firma Sügro-Hussel GmbH & Co. KG, Hagen-Bathey, vom 21. 12. 1977	1. 1. 1978	4742/44
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
43632	Tarifvertrag vom 18. 1. 1978 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Redakteure an Tageszeitungen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 10. 1976	1. 1. 1977	5320/3
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
43633	Tarifvereinbarung vom 7. 11. 1977 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 16. 4. 1977 und des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 10. 1977	3405/150
43634	Sechster Tarifvertrag vom 3. 3. 1977 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Versorgung für alle Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet (BBk-Versorgungs-Tarifvertrag) vom 1. 7. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1978	3820/130
43635	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1978	3820/131
43636	Tarifvertrag über die Erhöhung der Inselzulage für Angestellte der Klinik Kaiserhof der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 22. 11. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1977	3965/132
43637	Tarifvertrag über die Erhöhung der Inselzulage für Arbeiter der Klinik Kaiserhof der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 22. 11. 1977	1. 6. 1977	4190/136

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
43638	10. Änderungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 351) vom 20. 10. 1977 zum Tarifvertrag Nr. 142 über die Versorgung für Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin (Versorgungs-TV) vom 25. 1. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1978	4536/57
43639	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1978	4536/58
43640	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1978	4536/59
43641	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1978	4536/60
43642	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit Marburger Bund	1. 1. 1978	4536/61
43643	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1978	4536/62
43644	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1978	4536/63
43645	Tarifvereinbarung über eine einmalige Zahlung vom 27. 10. 1977 und zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für alle Arbeitnehmer des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 10. 1976 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 10. 1977	4968/15
43646	Vereinbarung vom 22. 12. 1977 zu § 8 des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 8. 1975	1. 1. 1978	4968/16
43647	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 12. 1977 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 1. 1978	4968/17
43648	Änderungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 352) vom 18. 11. 1977 zum Tarifvertrag Nr. 339 über die Vergütungen für Auszubildende der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 5. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	5233/23
43649	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1977	5233/24
43650	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 2. 1977	5233/25
43651	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 2. 1977	5233/26
43652	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 2. 1977	5233/27
43653	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 2. 1977	5233/28
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
43654	Tarifvereinbarung Nr. 802 vom 2. 12. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages für alle Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und Kraftverkehrsbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin (ETV) vom 15. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1978	4545/261
43655	Tarifvereinbarung Nr. 803 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1978	4545/262
43656	Tarifvereinbarung Nr. 804 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 1. 1978	4545/263
43657	Manteltarifvertrag Nr. 2 für Bordpersonal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 3. 6. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1976	5101/14
43658	Ergänzungstarifvertrag vom 22. 11. 1977 zu vorstehendem Tarifvertrag	1. 1. 1976	5101/15
43659	Rahmentarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Lagerei- und Binnenhafenumschlagsbetriebe im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle und an den Plätzen Essen und Mülheim-Ruhr vom 7. 7. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	5355/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
43660	Manteltarifvertrag für Angestellte der DSG, Deutsche Schlafwagen- und Speisewagengesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 22. 12. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1978	4703/55
43661	Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Dortmunder Hotelgesellschaft mbH, Dortmund, vom 10. 1. 1978	1. 1. 1978	5155/21
43662	Vereinbarung über zusätzliches Urlaubsgeld wie vor	1. 1. 1978	5155/22
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
43663	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 20. 12. 1977 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15 für Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977	1. 2. 1977	3750/1135
43664	Einundvierzigster Tarifvertrag vom 2. 12. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet (BAT) vom 23. 2. 1961 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1977	3750/1136
43665	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 25. 10. 1977 zum 24. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G, zum Tarifvertrag zur Ergänzung des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G und zum Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über einen Zuschlag für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet, sämtlich vom 16. 3. 1977	1. 2. 1977	3950/480
43666	Tarifvertrag vom 14. 11. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1978	4230/317
43667	Tarifvertrag vom 23. 9. 1977 zur Änderung des Chorgagentarifvertrages für Chormitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 12. 1964	1. 1. 1978	4304/49
43668	Elfter Änderungstarifvertrag vom 3. 3. 1977 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und Gemeinden im Bundesgebiet (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1978	4525/101
43669	Tarifvertrag wie vor, mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst und der Gemeinschaft von Gewerkschaft und Verbänden des öffentlichen Dienstes	1. 1. 1978	4525/102
43670	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1978	4525/103
43671	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 20. 12. 1977 zum 14. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 3. 3. 1977	1. 1. 1978	4525/104
43672	Tarifvertrag vom 23. 9. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 7. 1971	1. 1. 1978	4950/31
43673	Gehaltstarifvertrag für Beschäftigte der Firma Emnid GmbH & Co., Bielefeld, vom 20. 12. 1977	1. 1. 1978	5001/10
43674	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1978	5001/11
43675	Änderungstarifvertrag vom 20. 12. 1977 zum Manteltarifvertrag für Beschäftigte der Firma Emnid GmbH & Co., Bielefeld, vom 4. 3. 1976	1. 1. 1978	5001/12
43676	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 20. 12. 1977 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für Auszubildende kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977	1. 2. 1977	5217/37
43677	Tarifvertrag über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für alle Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) der Bertha-Krankenhaus GmbH, Duisburg-Rheinhausen, vom 12. 1. 1978	1. 1. 1977	5359
43678	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für alle Beschäftigten wie vor	1. 1. 1977	5359/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
43679	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Praktikanten wie vor	1. 1. 1977	5359/2
43680	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse für Lernschwestern und Lernpfleger wie vor	1. 1. 1977	5359/3
43681	Manteltarifvertrag für Auszubildende wie vor	1. 1. 1977	5359/4
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
43682	Tarifvertrag für alle Beschäftigten der Lebenshilfe, Heilpädagogisches Eingliederungszentrum gem. GmbH, Zülpich, vom 25. 10. 1977	1. 7. 1977	5361

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

I, II, XII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XXI, XXIII, XXV, XXXI.

– MBl. NW. 1978 S. 350.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Kostenrecht	
Änderung der Ausführungsvorschriften zur Hinterlegungsordnung (AVHO)	49	1. GG Art. 103; GKG § 34; ZPO § 539. – Das Beschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob der durch eine Verzögerungsgebühr betroffenen Partei vorher in ausreichendem Maße rechtliches Gehör gewährt worden ist. Leidet das erstinstanzliche Verfahren insoweit an einem Mangel, so zwingt dieser nicht zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache. Der Mangel kann durch ausreichende Gelegenheit zu einer umfassenden Stellungnahme in der Beschwerdeinstanz geheilt werden. OLG Hamm vom 25. August 1977 – 23 W 162/77	55
Personalnachrichten	50	2. StPO § 145 IV. – Eine Kostenüberbürdung nach § 145 IV StPO kommt nur in Betracht, wenn sicher ist, daß der Verteidiger von dem anberaumten Termin Kenntnis hatte. Ist er dazu nicht geladen worden, so kann die Kenntnis nicht in jedem Falle schon daraus hergeleitet werden, daß dem Verteidiger antragsgemäß Akteneinsicht gewährt worden war. OLG Hamm vom 24. Oktober 1977 – 3 Ws 237/77	57
Gesetzgebungsübersicht	51	3. StPO §§ 484, 471. – Der in die Verfahrenskosten verurteilte Angeklagte hat auch ohne besonderen Ausspruch darüber die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen in vollem Umfang zu tragen. An seiner früheren Rechtsprechung, daß in einer Kostenentscheidung nicht darüber befunden sei, was darin nicht ausdrücklich angeordnet ist (vgl. OLG Hamm in NJW 74, 71 und 76, 1952), hält der Senat nicht mehr fest. OLG Hamm vom 28. September 1977 – 4 Ws 473/77	59
Rechtsprechung		Öffentliches Recht	
Zivilrecht		VwGO § 80 I und V Sätze 1 und 3. – Der Beschluß über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels hat Rückwirkung, sofern diese nicht durch die teilweise Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ausdrücklich beschränkt oder ausgeschlossen wird. – Wird die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels (ganz) angeordnet oder wiederhergestellt, erweisen sich die zuvor rechtmäßig getroffenen Vollziehungsmaßnahmen nachträglich als rechtswidrig. OVG Münster vom 22. August 1977 – XV A 1180/76	59
ZPO §§ 546, 547, 619, 705; BGB § 1564 Satz 2; 1. EheRG Art. 12 Nr. 7 d. – Eheurteile der Oberlandesgerichte werden, sofern nicht die Revision zugelassen oder die Berufung als unzulässig verworfen worden ist, mit der Verkündung rechtskräftig. – Das Oberlandesgericht ist nicht dazu berufen, im Falle des Todes einer Partei auszusprechen, daß der Scheidungsausspruch gemäß Art. 12 Nr. 7 d des 1. EheRG noch nicht wirksam war. OLG Hamm vom 27. Dezember 1977 – 2 UF 31/77	52		
Strafrecht			
1. StPO § 265 II; StVG § 25. – Will der Richter im Bußgeldverfahren ein Fahrverbot gemäß § 25 StVG aussprechen, ist der Betroffene in entsprechender Anwendung des § 265 II StPO darüber zu belehren, daß diese Nebenfolge verhängt werden kann. OLG Düsseldorf vom 24. Oktober 1977 – 5 Ss (OWi) 364/77 – 407/77	54		
2. OWiG § 73. – Ist für den Betroffenen ein Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen weiter Entfernung mit Kosten und Mühen verbunden, die außer Verhältnis zu der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit stehen (hier: Berlin – Dortmund), so darf das persönliche Erscheinen jedenfalls dann nicht angeordnet werden, wenn nicht versucht worden ist, die für erforderlich gehaltene weitere Sachaufklärung durch eine kommissarische Vernehmung des Betroffenen herbeizuführen. OLG Hamm vom 25. Oktober 1977 – 1 Ss (OWi) 1678/77	54		

– MBl. NW. 1978 S. 355.

**Hinweis für die Bezieher
der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen – SMBl. NW. –**

Ordner mit 4fach-Lochung können bei der

Regis-Gesellschaft mbH.
Königswinterer Straße 15–17
Postfach 300 804
5300 Bonn 3

zum Preise von 8,40 DM zuzüglich 12% Mehrwertsteuer
sowie Versandkosten bezogen werden.

– MBl. NW. 1978 S. 356.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als ver-griffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt gelie-fert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.